

## **Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Wahlen der Organe der Universität Trier**

**Vom 12. Mai 2025**

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und des § 39 Abs. 5 in Verbindung mit § 76 Abs. 1 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, 377), BS 223-41, hat der Senat der Universität Trier am 30. April 2025 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Wahlen der Organe der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekannt gemacht.

### **Artikel 1 Änderung der Ordnung für die Wahlen der Organe der Universität Trier**

Die Ordnung für die Wahlen der Organe der Universität Trier vom 13. November 2020 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 73 S. 303), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Wahlen der Organe der Universität Trier vom 22. Juli 2024 (VerkBl. Nr. 101 S. 38), wird wie folgt geändert:

1. § 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird nach dem Wort „Vizepräsidenten“ die Angabe „gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 GrundO“ eingefügt.
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:  
„Zur studentischen Vizepräsidentin oder zum studentischen Vizepräsidenten gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 3 GrundO kann nur gewählt werden, wer nach § 53a Abs. 3 Satz 2 GrundO von der Präsidentin oder dem Präsidenten vorgeschlagen ist oder, sofern diese oder dieser von dem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch macht, von der Studierendenschaft vorgeschlagen ist.“

2. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

#### **„§ 21a**

#### **Wahl der studentischen Vizepräsidentin oder des studentischen Vizepräsidenten gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GrundO**

(1) Studentische Vizepräsidentin oder studentischer Vizepräsident können nur an der Universität eingeschriebene Studierende werden. Studierende, die lediglich als Zweithörerinnen oder Zweithörer eingeschrieben sind, können nicht studentische Vizepräsidentin oder studentischer Vizepräsident werden.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident schreibt die Stelle rechtzeitig hochschulöffentlich aus.

(3) Wer kandidieren will, reicht seine Bewerbung schriftlich oder elektronisch der oder dem Vorsitzenden des Senats ein. Die studentische Vizepräsidentin oder der studentische Vizepräsident wird auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten im Benehmen mit dem Studierendenparlament oder, sofern diese oder dieser von dem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch macht, auf Vorschlag des Studierendenparlaments vom Senat gewählt. Eine Berufung durch das fachlich zuständige Ministerium findet nicht statt.

(4) Vor der Wahl haben sich die Vorgeschlagenen im Senat vorzustellen.

(5) Gewählt ist, wer in geheimer Wahl die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Senates erhält. Kommt diese Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, entscheidet im dritten Wahlgang die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wird die Mehrheit der anwesenden Mitglieder im dritten Wahlgang nicht erreicht und liegt dem Senat ein Vorschlag mit nur einem Namen vor, so muss ein neuer Vorschlag gemacht werden. Andernfalls findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die im dritten Wahlgang die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. In der Stichwahl entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die oder der Vorsitzende kann zwischen den Wahlgängen die Sitzung unterbrechen oder vertagen.“

## **Artikel 2**

### **Weitere Änderung der Ordnung für die Wahlen der Organe der Universität Trier**

Die Ordnung für die Wahlen der Organe der Universität Trier, die zuletzt durch Artikel 1 dieser Ordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 21 Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.
2. § 21a wird gestrichen.

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Wahlen der Organe der Universität Trier tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Artikel 2 tritt am 14. Mai 2030 in Kraft, wenn das fachlich zuständige Ministerium die Erprobungsphase gemäß § 7 Abs. 7 Satz 1 HochSchG bis zu diesem Datum nicht verlängert hat. Das Präsidium gibt das Inkrafttreten des Artikels 2 im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen bekannt.

Trier, 12. Mai 2025

Die Präsidentin der Universität Trier  
Univ.-Prof. Dr. Eva Martha Eckkrammer